

Gesetzsammlung

für

das Fürstenthum Neuß älterer Linie.

N^o 2.

(Ausgegeben den 12. März 1872.)

2. Regierungs-Verordnung vom 5. Januar 1872, die Erstattung von Anzeigeberichten über außerordentliche Vorfälle betreffend.

Sowohl im Interesse der Landesstatistik, als auch wegen etwa zu ergreifender allgemeiner oder specieller Maßregeln erscheint es Fürstlicher Landesregierung angemessen, von allen außerordentlichen Ereignissen im Fürstenthume stets rechtzeitig Kenntniß zu erhalten.

Es wird daher verordnet, daß über alle Vorgänge und Ereignisse, welche nach dem Ermessen der zur Anzeige verpflichteten Behörden in obiger Beziehung von Interesse sind, unbeschadet aller im einzelnen Falle etwa zu treffenden Verfügungen u., unmittelbar an Fürstliche Landesregierung Bericht erstattet werde.

Rücksichtlich dieser Anzeigeberichte ist das Folgende zu beachten.

1.

Zur Erstattung der Anzeige verpflichtet sind die Polizeibehörden, im Bezirke der Herrschaft Burgl das Justizamt Burgl.

2.

Ge eignet zur Anzeige sind zuvörderst folgende Verbrechen: Hochverrath, Landesverrath, Aufruhr, Raub (insonderheit Straßenraub), Brandstiftung, Mord und zwar die drei zuletzt genannten Verbrechen auch im Falle bloßen Versuchs, Bedrohung mit Brandstiftung oder Mord, ferner Tödtung, mit Gewalt gegen Personen verübene Verletzung des Eigenthums, Kirchendiebstahl, Falschmünzerei, Fälschung inländischen oder ausländischen Papiergeldes oder in- wie ausländischer Staatspapiere.

3.

Von anderen Ereignissen sind anzuzeigen:
Dringender Nothstand einzelner Ortschaften, Brände, Nothstand durch Wasser-